

08.09.00

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

A. Zielsetzung

Vereinfachung der Anrechnung von Einkünften aus Haus- und Grundbesitz auf die einkommensabhängigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

B. Lösung

Pauschalierung der anzurechnenden Miet- und Pachteinkünfte und der davon abzusetzenden Werbungskosten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung der Ausgleichsrentenverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten, da es sich bei dem gewählten Pauschalansatz um eine weitestgehend kostenneutrale Regelung handelt.

Bei den für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Länderbehörden wird es aufgrund der Verfahrensvereinfachung zu Einsparungen kommen, die jedoch nicht abschätzbar sind.

E. Sonstige Kosten

Aufgrund der Kostenneutralität der Regelung kommen Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Belange der Wirtschaft werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

08.09.00

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311)-820 00-Bu 154/00

Berlin, den 8. September 2000

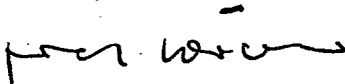
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 41 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

§ 12 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sowie aus Untervermietung

- (1) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuss der jährlichen Einnahmen über die Werbungskostenpauschale. Die Einnahmen bestehen aus der Kaltmiete ohne die umlagefähigen Betriebskosten oder der Pacht. Die von dem Gesamtbetrag der Einnahmen abzusetzende Werbungskostenpauschale beträgt 50 vom Hundert dieses Gesamtbetrages.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Leistungsberechtigte noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, jedoch die Nutzungen und Lasten aus dem Haus- und Grundbesitz wie ein Eigentümer übernommen hat.
- (3) Als Einkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer sind 20 vom Hundert der Einnahmen nach Absatz 1 Satz 2 anzusetzen; die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände ist hierbei berücksichtigt. Bei Untervermietung leeren Wohnraums gelten die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Kaltmiete nach Absatz 1 Satz 2 übersteigen. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Begründung:

Allgemeiner Teil

Nach den Ergebnissen der Prüfungen des Bundesrechnungshofes (BRH) in mehreren Ländern werden Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz in fast allen Fällen fehlerhaft berechnet. Die hohe Fehlerquote ist hauptsächlich auf die komplizierten Regelungen der Vorschrift des insoweit anzuwendenden § 12 AusgIV zurückzuführen. Die Problematik ist in mehreren Besprechungen vom BMA mit den Ländern und dem BRH ausführlich erörtert worden. Dabei wurde Einvernehmen erzielt über die Notwendigkeit einer drastischen Vereinfachung der Vorschrift.

Alle Beteiligten waren sich einig, dass auf steuerrechtliche Bezugnahmen bei der Neufassung der Vorschrift im Sinne einer besseren Praktikabilität generell verzichtet werden muss. Des weiteren kann die Erfassung der Einnahmen nicht von einem bestimmten Einheitswert abhängig gemacht werden, da es bei der Ermittlung der Ausgleichsrente, die der Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhalts dienen soll, nicht um den ausschließlich nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten festzulegenden Wert des Haus- und Grundbesitzes, sondern um die dem Betroffenen tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkünfte zum Lebensunterhalt gehen muss. Hinzu kommt, dass die Feststellung des Einheitswertes in der Praxis offenbar sehr uneinheitlich erfolgt und oft von Zufälligkeiten abhängt. So wird in den neuen Ländern erst jetzt damit begonnen, überhaupt aktuelle Einheitswerte festzulegen. Daraus ergibt sich eine Ungleichbehandlung, die nach den Kriterien der Bedürftigkeit nicht zu rechtfertigen ist.

Darüber hinaus hatten die Berechnungen des BRH ergeben, dass die in der Mehrzahl der Fälle geltend gemachten und absetzbaren Aufwendungen bei zutreffender Berechnung nach geltendem Recht bis zu ca. 50 vom Hundert der Einnahmen ausmachten. Zur Vermeidung der vom BRH festgestellten Berechnungsfehler einigten sich die Beteiligten schließlich darauf, grundsätzlich, aber auch ausschließlich von den Einnahmen eine Werbungskostenpauschale von 50 vom Hundert abzusetzen. Dadurch wird nicht nur der Aufwand der Verwaltung, sondern auch der Aufwand der Betroffenen erheblich reduziert, und es können - unabhängig von einer eventuell erst späteren steuerlichen Anerkennung bestimmter Aufwendungen - sofort entgeltliche Bescheide erteilt und aufwendige Nachberechnungen vermieden werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1: § 12 AusgIV

Zu Absatz 1

Bei der Ermittlung der Einnahmen nach Absatz 1 ist vom Gesamtbetrag der jährlichen Mieteinnahmen auszugehen. Die zu berücksichtigenden Mieteinnahmen bestehen aus der Nettokaltmiete der Wohnräume zuzüglich des gezahlten Mietzinses für zusätzlich vermietete, nicht überwiegend Wohnzwecken dienende Räume oder Grundstücksteile. Hierunter fallen insbesondere Garagen, zusätzliche Abstell- oder Kellerräume sowie Abgeltungen für Gartenbenutzung. Dies gilt für Einnahmen aus Pachtverträgen sowie für die Einnahmen aus Miet- oder Pachtverträgen für ganz oder teilweise gewerblich genutzte Räume oder Grundstücksteile entsprechend.

Üblicherweise zu entrichtende Pauschalen für umlagefähige Betriebskosten sind keine Einnahmen im Sinne dieses Absatzes. Welche Kosten zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören, ergibt sich aus der Anlage 3 zu § 27 Abs.1 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178 ff).

Die in Satz 3 genannte, absetzbare Werbungskostenpauschale bezieht sich auf alle vorgenannten Einnahmen. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Werbungskostenpauschale wurden alle nach der bisherigen Rechtslage absetzbaren Aufwendungen (bisherige Absätze 2 bis 7) berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 8.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 9, beschränkt diese jedoch hinsichtlich der Absetzungsmöglichkeiten bei der Vermietung möblierter Zimmer auf die Pauschale (hier 80 vom Hundert der Einnahmen).

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Der vorgesehene Inkrafttretenstermin berücksichtigt den notwendigen zeitlichen Vorlauf für die Einleitung von Ermittlungen der Länder, die sich möglichst nicht mit der Rentenanpassung überschneiden sollten, sowie die Notwendigkeit endgültiger Feststellungen der Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz jeweils zum Jahresende.

Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern

Da der für die Anrechnung der Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz aufgrund der Berechnungen des BRH gewählte Pauschalansatz weitestgehend kostenneutral sein wird, ist mit Mehrausgaben zu Lasten des Bundes und der Länder nicht zu rechnen.

Wegen der Vereinfachung der Berechnungsmethode ist bei den für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Länderbehörden ein geringerer Verwaltungsaufwand erforderlich, der sich kostenmäßig allerdings nicht beziffern lässt.

2. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Wegen der Kostenneutralität der Regelung kommen Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Die Wirtschaft ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind von der getroffenen Regelung nicht zu erwarten.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.